

Richtlinie über den Umgang mit Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation an der Hochschule Bremen (HSB)

I. Allgemeine Grundsätze

Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln sind alle haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 7 Landeshaushaltsordnung – LHO - (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) relevant. Dies gilt unabhängig von der Herkunft der Mittel, d.h. sie gelten sowohl für die Landesmittel als auch für Drittmittel (inkl. Hochschulpakt und Einnahmen aus Studienentgelten). Die Finanzierung von Bewirtungsausgaben mit öffentlichen Finanzmitteln erfordert einen restriktiven und besonders sensiblen Umgang.

Daher können Repräsentations- und Bewirtungsausgaben wie folgt finanziert werden.

II. Begriffsdefinition

Bewirtungsausgaben sind Ausgaben für Speisen und Getränke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der HSB entstehen.

Repräsentationsausgaben sind Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck). Analog zu den Bewirtungsausgaben müssen auch diese Ausgaben den originären Aufgaben der HSB dienen.

III. Erstattungsfähige Ausgaben für Bewirtungen oder Repräsentationen

Ausgaben für Bewirtungen oder Repräsentationen sind bis zu unten stehenden Höchstbeträgen erstattungsfähig, wenn sie folgenden Anlässen dienen:

Kategorie I

- der Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- dem Aufbau oder der Pflege von Kooperationen und/oder von Unternehmenskontakten zur Förderung des Technologietransfers,
- der Pflege der Kontakte zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni (sofern die Wirkung nach außen im Vordergrund steht),
- der Einwerbung von Drittmitteln,

- Akkreditierungs, Audit-, Berufungs-, oder Einstellungsverfahren,
- der Durchführung von Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens, insbesondere Antrittsvorlesungen, Preisverleihungen, akademischen Treffen, Jubiläumsfeiern von Studiengängen, etc.,
- bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. an künftige Studierende oder Partner gerichtete Werbung für die Hochschule.

| Max. Ausgaben pro Person in Euro inkl. MwSt. | Erklärungen, Ergänzungen |
|---|--|
| Getränke/Gebäck: 5,- | Imbiss / Catering wird nur bei Anlässen von besonderer Bedeutung (mit schriftlicher Begründung) finanziert oder bei einer Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden. |
| Kleiner Imbiss: 10,- | |
| Catering: 20,- | |

Kategorie II: Begrüßungs- und Abschlussfeiern für Studierende

Begrüßungs- und Abschlussfeiern können finanziert werden, da sie traditionell zum Abschluss eines Studiums gehören und einen wichtigen Beitrag für die Alumni-Arbeit der Hochschule leisten.

Die Hochschulleitung organisiert und finanziert jeweils eine zentrale Begrüßungs- und Abschlussfeier pro Studienjahr. Bei der Abschlussfeier wird für die Bewirtung ein Eigenanteil durch die Teilnehmer_innen geleistet.

Zusätzliche dezentrale Begrüßungs- und Abschlussfeiern stellen daher eine Ausnahme dar und dürfen einen geringen finanziellen Rahmen nicht übersteigen (Ausgaben für die Nutzung von Räumen können nicht erstattet werden).¹ Es kann maximal pro Studienjahr eine Veranstaltungen pro Studiengang aus Hochschulmitteln finanziert werden. Sofern möglich sollen mehrere Studiengänge zusammengefasst werden.

| Max. Ausgaben pro Person in Euro inkl. MwSt. | Begrüßungs- oder Abschlussfeier |
|---|--|
| Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit laut LHO | a) Zentrale Veranstaltungen |
| Pro Student_in: 5,- | b) dezentrale Veranstaltungen |

¹ Ausnahme: Vollständig durch Einnahmen Dritter finanzierte Studiengänge, sofern die Ausgaben für Begrüßungs- und Verabschiedungsveranstaltungen in der Entgeltkalkulation enthalten sind.

Kategorie III: Interne Sitzungen von Beschäftigten der HSB

Bei internen Sitzungen der HSB sind Ausgaben für Bewirtungen oder Repräsentationen erstattungsfähig, wenn es sich um offizielle Gremien der Hochschulsebstverwaltung handelt (z.B. Sitzungen des Akademischen Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, der ZKfF, etc.) oder die Tageszeit und die Dauer dies aus Fürsorgegründen erforderlich macht.

| Max. Ausgaben pro Person in Euro inkl. MwSt. | Erklärungen, Ergänzungen |
|---|---|
| Getränke/Gebäck: 5,- Kleiner Imbiss: 10,- | Getränke/Gebäck sowie ein Imbiss sind bei internen Sitzungen mit einer Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunde erstattungsfähig. |

Kategorie IV: Veranstaltungen von besonderer Bedeutung der Hochschulleitung

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung der Hochschulleitung (z.B. Neujahrsempfang, Empfang der Neuberufenen, etc.) entscheidet das Rektorat im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Grundsätze (insbesondere §7 LHO) über den Ausgabenrahmen.

IV. Veranstaltungen und Bewirtungen außerhalb der Hochschule Bremen

Veranstaltungen und Bewirtungen außerhalb der Hochschule Bremen bleiben eine absolute Ausnahme und müssen im Einzelfall schriftlich begründet werden, da grundsätzlich höhere Ausgaben für Bewirtungen sowie gegebenenfalls Ausgaben für die Raumnutzung entstehen.

Die Wirkung muss eindeutig nach Außen gerichtet sein. Ein Indiz dafür ist die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, d.h. die Anzahl der externen Teilnehmer_innen muss die Anzahl der bewirteten Mitarbeiter_innen überwiegen.

Bei der Bewirtung internationaler Gäste sind Restaurantbesuche auch dann erstattungsfähig, wenn die Anzahl der bewirteten Bediensteten die Anzahl der externen Teilnehmer_innen übersteigt, da sich Gäste aus dem Ausland häufig nur kurz in der HSB aufhalten. In dieser Zeit muss ein Austausch mit allen Ansprechpartner_innen realisiert werden, wodurch es dazu kommen kann, dass die Anzahl der Bediensteten an einem solchen Arbeitstreffen höher ist als die Anzahl der bewirteten Gäste. Zudem ist es im internationalen und interkulturellen Kontext häufig üblich, dass sich mehrere Gastgeber_innen einem Gast widmen.

Unabhängig vom Verhältnis der Gäste zu den Bediensteten erstattet die HSB Bremen pro teilnehmender/teilnehmendem Hochschulmitarbeiter_in einen maximalen Betrag (inkl. Getränke) von 35 Euro inkl. Umsatzsteuer² pro Veranstaltung.

VI. Erstattung von Bewirtungsausgaben aus Drittmitteln oder aus Spenden

Bewirtungs- oder Repräsentationsausgaben können unter bestimmten Bedingungen aus Drittmitteln finanziert werden. Üblicherweise gilt:

- Aus Drittmitteln im Bereich der Antragsforschung, für die ein Einzelverwendungsnachweis zu erstellen ist (z.B. BMBF), können Bewirtungsausgaben nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn der Mittelgeber dies ausdrücklich schriftlich zulässt, finanziert werden. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall frühzeitig an die Drittmittelsachbearbeiter_innen im Dezernat 2.
- Aus Drittmitteln im Bereich der Auftragsforschung können Bewirtungsausgaben finanziert werden, wenn dies bei der Preiskalkulation berücksichtigt wurde und es den Zielen des Projekts dient (Durchführung von Projekttreffen, Workshops, Tagungen, etc.).
- Aus Drittmitteln im Sinne von Entgelten für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (Teilnahme- bzw. Tagungsentgelte) können Bewirtungen finanziert werden, wenn diese Ausgaben in der Preiskalkulation berücksichtigt wurden.³

Die Verwendung von Spendenmitteln ist nur dann möglich, wenn

- keine Spendenbescheinigung ausgestellt wurde oder
- der Zweck der Spende darauf schließen lässt, dass Bewirtungsausgaben entstehen (z.B. Spenden für wissenschaftliche Tagungen) und diese 15 Prozent des für die einzelne Veranstaltung erhaltenen zweckgebundenen Spendenaufkommens nicht übersteigt.

VI. Gastgeschenke

Gastgeschenke bei Auslandsdienstreisen oder für ausländische Gäste dürfen in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn sie der Aufgabenerfüllung der HSB dienen und es den landestypischen Gepflogenheiten entspricht. Geschenke (auch im Inland) für den Besuch von Studierendengruppen bei Kooperationspartnern (Unternehmenspartnern, etc.) können erstattet werden, sofern es dem Gebot der Höflichkeit nach notwendig erscheint.

² Aus steuerrechtlichen Gründen darf der Betrag je Mitarbeiter_in und Anlass nicht überschritten werden. Andernfalls wäre die Bewirtung als zugewendeter Arbeitslohn über die Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung zu versteuern.

³ Gleiches gilt für entgeltfinanzierte Studiengänge.

Gastgeschenke dürfen gemäß den Regelungen des Einkommensteuergesetzes einen Betrag von 35 Euro (einschl. Umsatzsteuer) pro Person und Anlass nicht überschreiten. Der Anlass/die Notwendigkeit sowie die beschenkte Person (Vornamen, Nachname, Einrichtung) muss für die Erstattung (per Auslagenabrechnung) des Betrages angegeben werden.

VII. Notwendige Unterlagen zur Auslagerstattung

Die Erstattung verauslagter Beträge für Bewirtungen und Repräsentation sowie Gastgeschenke erfolgt per Auslagerstattung (<http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/#a>). Außerdem ist der Ausgleich einer direkt an die Hochschule Bremen ausgestellten Rechnung möglich.

In jedem Fall ist das Vorliegen folgender Unterlagen/Angaben zwingend erforderlich:

- Anlass, Zweck und dienstliche Notwendigkeit der Bewirtung,
- eine Liste mit den Namen, Vorname und der Institution der bewirteten Personen,
- maschinell erstellter Original-Bewirtungsbeleg mit Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer),
- die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke,
- Datum und Ort des Verzehrs sowie Rechnungsempfänger,
- Rechnungsbetrag,
- Anschrift und Steuernummer der Gaststätte,
- enthaltener Mehrwertsteuerbetrag,
- bei internen Veranstaltungen zusätzlich: Tagesordnung, Einladung, Liste der eingeladenen Gäste (sofern Liste der tatsächlichen Teilnehmer nicht existiert).

VIII. Erstattungsausschluss

Eine Erstattung ist nicht möglich bei

- a) Trinkgeldern, es sei denn, eine Zahlung wäre im Ausland nach landestypischen Gepflogenheiten unerlässlich (bitte begründen),
- b) Pfandgeld/Kautionen,
- c) Bewirtung von Gastvortragenden, Lehrbeauftragten, etc. zusätzlich zum Honorar,
- d) Bewirtungen von Begleitpersonen,
- e) Internen Betriebsfeiern (z.B. Dienstjubiläen, Verabschiedung von Kolleginnen und Kollegen, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern),

- f) Betriebsausflügen,
- g) Geschenken oder andere Aufmerksamkeiten, z.B. aus Anlass von Geburtstagen, Jubiläen oder ähnlichen Anlässen, sofern es sich nicht um Gastgeschenke (s.o.) handelt,
- h) alkoholischen Getränken⁴.

Ausnahme: Es gehört zu den üblichen Gepflogenheiten im Rahmen eines offiziellen Empfangs (z.B. Neujahrsempfang, Erstsemesterbegrüßung, Absolventenfeier, Begrüßung der Neuberufenen, Preisverleihungen, Jubiläumsfeiern von Studiengängen, etc.) und es handelt sich um in dem Zusammenhang üblicherweise gereichte Getränke wie Sekt oder Wein (alternativ: Bier) in geringem Umfang. Wissenschaftliche Tagungen, Symposien, Fakultätstage, Akademische Treffen, etc. gelten in diesem Sinne nicht als offizieller Empfang.

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.



Christiane Claus
Kanzlerin

⁴ siehe dazu auch: §3 (3) der Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz der Freien Hansestadt Bremen aus September 2012